

fehler vor ein Zivilgericht, von welcher Art es sei, gezogen werden; die Soldaten sind lediglich den Militärgerichten des Regiments unterworfen . . . » *Die allgemeinen Verfügungen* enthalten weitere Bestimmungen:

In Art. 47 wird festgelegt, dass das Regiment gehalten sei, alle Vorschriften, die für die niederländischen Nationaltruppen gelten, einzuhalten.

«Art. 49: Das Regiment soll niemals ausser Europa und nur im Fall der Not nach Seeland geschickt werden.

Art. 50: Das Regiment wird niemals Mannschaften für die Kriegsschiffe abzugeben haben.

Art. 51: Es kann in allen Teilen von Europa verwendet werden, ausser gegen sein Vaterland.

Art. 52: Man wird soviel möglich ausweichen, es dem Fall auszusetzen, gegen seine in anderen Diensten stehenden Landsleute fechten zu müssen.

Art. 56: Wenn während der Dauer der gegenwärtigen Kapitulation die Schweiz einen Krieg zu bestehen haben würde, so sollen die Stände, welche an der gegenwärtigen Kapitulation Teil haben, berechtigt sein, das Regiment zurückzurufen.

Art. 59: Wenn in Folge unvorhergesehener Umstände S. K. H. das Regiment vor dem in dieser Kapitulation bestimmten Termin abdanken wollten, so bewilligen Höchstdieselben in diesem Fall jedem eine Bezahlung de réforme im Verhältnis seines Grades und der Zeit, wo ein jeder gedient hat.

Art. 61: Die gegenwärtige Kapitulation ist für den Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren geschlossen.

Gegeben in doppelter Ausfertigung zu Chur den 27ten Okt. 1814.

Elie van der Hoeven
Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg
Theodor von Castelberg
Jakob Sprecher von Bernegg,
Oberstlieutenant.

Es dienten damals vier Schweizer Regimenter in den Niederlanden, und zwar das Berner Regiment von Jenner (Nr. 29), das Zürcher Regiment Ziegler (Nr. 30) und das Innerschweizer Regiment